



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

## Ute Schillinger-Häfele Der Urheber der Tafel von Banasa

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **7 • 1977**

Seite / Page **323–332**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1436/5785> • urn:nbn:de:0048-chiron-1977-7-p323-332-v5785.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

UTE SCHILLINGER-HÄFELE

## Der Urheber der Tafel von Banasa

Auf der im Jahre 1957 in Banasa (Marokko) gefundenen Bronzetafel<sup>1</sup> sind folgende drei Dokumente eingraviert: Dokument I, *exemplum* eines Briefes von Marc Aurel und Verus an Coiiedius Maximus (Prokurator der Provinz Mauretania Tingitana); Dokument II, *exemplum* eines Briefes von Marc Aurel und Commodus an Vallius Maximianus (ebenfalls Prokurator der Provinz Mauretania Tingitana) und Dokument III, ein mit den Worten *descriptum et recognitum* eingeleiteter Auszug aus dem kaiserlichen Verzeichnis der mit dem römischen Bürgerrecht beschenkten Personen.

Außer den aufgeführten Texten findet sich auf der Tafel weder eine einleitende Bemerkung noch eine Schlußformel irgendeiner Art, denen zu entnehmen wäre, wer die Gravierung der Tafel veranlaßt hat. Möchte man erfahren, auf wen Beschriftung und ursprüngliche Aufhängung der Tafel zurückgeht, kann man deshalb Aufschluß nur in Wortlaut und Zusammenstellung der genannten Dokumente selbst suchen; allenfalls läßt sich zusätzliche Information aus Fundort und Beschaffenheit der Tafel erwarten.

Die beiden Herausgeber und ersten Bearbeiter der Inschrift, W. SESTON und M. EUZENNAT, haben sich die Frage nach dem Urheber gestellt und haben sie explizit beantwortet. Ihrer Meinung nach muß der Prokurator Vallius Maximianus, Empfänger des zweiten Kaiserbriefes, die Aufhängung (oder Aufstellung) der Tafel veranlaßt haben: «Il est important de noter qu'en faisant graver dans le bronze nos trois documents le procureur Vallius Maximianus a reproduit des textes tels qu'ils lui avaient été communiqués par la chancellerie impériale» (CRAI 1961, 318).

Ausführlicher noch werden in dem späteren Aufsatz der beiden Autoren andere Möglichkeiten ausdrücklich abgelehnt: «Divisé en paragraphes, ménageant des blancs», le texte de Banasa n'a pas été gravé pour occuper le moins de place possible dans le tabularium de la colonie: à coup sûr, il était destiné à l'affichage pour servir à la propagande de l'autorité romaine. Pour la première fois nous disposons

---

<sup>1</sup> Der vollständige Text bei W. SESTON – M. EUZENNAT, Un dossier de la chancellerie romaine: la Tabula Banasitana. Etude de Diplomatie, CRAI 1971, 468 ff., abgedruckt in AE 1971, 534; einige Textverbesserungen bei A. N. SHERWIN-WHITE, The Tabula of Banasa and the Constitutio Antoniniana, JRS 63, 1973, 86 ff.; vgl. außerdem die frühere Behandlung eines Teiles der Inschrift durch W. SESTON und M. EUZENNAT, La citoyenneté romaine au temps de Marc Aurèle et de Commode d'après la Tabula Banasitana, CRAI 1961, 317 ff.

d'un dossier de naturalisation sous l'empire . . . De cet affichage, les bénéficiaires n'ont pas pris l'initiative, car seul le procureur impérial qui détenait les pièces pouvait le faire» (CRAI 1971, 476 f.).

Die hier als «dossier de naturalisation» bezeichnete Inschrift war 1961 von SESTON und EUZENNAT ohne nähere Erläuterung ein «dossier, réduit en vue de l'affichage à trois documents officiels» genannt worden (CRAI 1961, 316), ein Gedanke, der in dem Kommentar von 1971 dann nicht mehr aufgegriffen worden ist, aber erneut in dem oben S. 323 Anm. 1 zitierten Aufsatz von A. N. SHERWIN-WHITE erscheint: «It has not yet been noticed that the Tabula is not quite complete as a dossier of the Iulianus affair. It does not include a citation from the commentarius for the benefit of the first Iulianus, who should have received a similar text» (a. a. O. 89 f.). Ob SHERWIN-WHITE sich der Deutung EUZENNATS und SESTONS anschließt, bleibt offen. An anderer Stelle folgert er in Anbetracht der Größe der Bronzetafel lediglich: «Hence it is probably a public record or memorial rather than a personal certificate like the much smaller auxiliary diplomata» (a. a. O. 87).<sup>2</sup>

Da ich der Meinung bin, daß weder der Prokurator Vallius Maximianus der Urheber der Tafel von Banasa gewesen sein kann noch sie als unvollständiger «dossier de naturalisation» anzusehen ist, will ich die Frage nach der Urheberschaft und damit nach dem Motiv für die Zusammenstellung der Dokumente erneut aufgreifen.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist die Feststellung, daß die Dokumente I und II, die beiden Kaiserreskripte, auf der Tafel als *exempla*, d. h. Abschriften,<sup>3</sup> bezeichnet werden (wozu paßt, daß Anrede und abschließende Grußformel bei beiden Briefen fehlen).

Die dadurch mitgegebene Frage, wo sich die Originale der Briefe<sup>4</sup> befanden, läßt sich für einen bestimmten Zeitraum wenigstens bei dem zweiten sicher beantworten. Da er an den amtierenden Prokurator Vallius Maximianus gerichtet war, besaß ihn dieser nach dem Empfang mindestens für die Dauer seiner Amtszeit. Das Original des ersten Briefes war seinem Vorgänger Coiiedius Maximus zugegangen.

<sup>2</sup> Vgl. auch S. 91: «He (sc. Iulianus) certainly did not receive from Rome the Tabula itself with its diverse contents.»

<sup>3</sup> Vgl. RUGGIERO, Dizionario epigrafico, s. v. *exemplum*; die griechische Entsprechung lautet ἀντίγραφον, vgl. z. B. SEG II 848; RICCOBONO, FIRA I<sup>2</sup>, Nr. 55, p. 309.

<sup>4</sup> Daß stets das abgesandte Schriftstück als das Original aufgefaßt wurde, versteht sich zwar wohl von selbst, wird überdies aber ausdrücklich erkennbar z. B. durch die Inschrift CIL III 7000 = ILS 6091 = RICCOBONO, FIRA I<sup>2</sup>, Nr. 95, p. 463, auf der die *Orcistani* den Text ihrer eigenen, an den Kaiser gegangenen Bittschrift mit *exemplum precum* überschreiben, d. h. nach Absendung der Petition besaßen sie selbst nur noch eine Abschrift davon als Vorlage für den Stein. Irreführend ist deshalb die Bemerkung bei SESTON-EUZENNAT: «De la Chancellerie romaine vinrent donc à Tanger, et de là à Banasa les copies des trois documents . . .» (CRAI 1971, 478). Vgl. auch U. WILCKEN, Zu den Kaiserreskripten, *Hermes* 55, 1920, 25, und W. WILLIAMS, The Libellus-Procedure and the Severan Papyri, *JRS* 64, 1974, 93.

Wenn sich vielleicht auch nicht mit Sicherheit ausschließen läßt, daß er ihn nach Beendigung seiner Statthalterschaft als persönliches Eigentum mitnahm, so spricht doch die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß er ihn im Statthalterarchiv hinterließ und Vallius Maximianus somit über beide Originale verfügte. Wäre nun er, wie SESTON und EUZENNAT meinen, derjenige, der die Tafel gravieren ließ, so ergäbe sich aus dem Gesagten die merkwürdige Folgerung, daß er, obwohl ihm mindestens eines, vermutlich aber beide Brieforiginale vorlagen, die Reskripte auf der Tafel als Abschriften hätte bezeichnen lassen.

Zu ergänzen ist, daß die Bronzetafel selbst hier so wenig wie sonst je als Abschrift betrachtet wurde: In keinem der mir bekannten Fälle, in denen der Empfänger eines Kaiser- oder Statthalterbriefes (der Besitzer des Originals also) auch der Urheber der Veröffentlichung auf Stein oder Bronze war, wird der Brief als *exemplum* bezeichnet.<sup>5</sup> Der Stein oder die Bronzetafel fungiert stets nur als eine Art Photokopie. Für die Tafel von Banasa wird diese Beobachtung noch in aller wünschenswerten Deutlichkeit durch das Dokument III bestätigt. Die Worte *descriptum et recognitum*, mit denen es beginnt, standen ja bereits auf dem in Rom angefertigten Schriftstück, dessen Übereinstimmung mit dem Original im kaiserlichen Archiv die Siegel der am Ende genannten, durch ihre Namen als Mitglieder des kaiserlichen Consiliums erwiesenen *signatores* garantierten.<sup>6</sup> Von dieser beglaubigten Abschrift

<sup>5</sup> Ich verweise auf die Materialsammlungen von RICCOBONO, *Fontes Iuris Romani Antejustiniani* I<sup>2</sup>, 1941, und F. F. ABBOTT—A. CH. JOHNSON, *Municipal Administration in the Roman Empire*, 1926.

<sup>6</sup> Die weiteren Zeugnisse dafür, daß es den Militärdiplomen analoge Zivildiplome gegeben haben muß, sind zusammengestellt bei SHERWIN-WHITE a. O. 90f. Nicht folgen kann ich seiner Behauptung über die auf der Tafel genannten 12 *signatores*: «These are not mere witnesses to authenticity like the seven testes of the military diplomata: that function is performed by the *recognovi* of the freedman Asclepiodotus, which immediately follows the citation.» In der dafür von ihm Anm. 23 herangezogenen Inschrift von Scaptopara ist nicht *recognovi signa* zu lesen, sondern wie bei RICCOBONO FIRA I<sup>2</sup> Nr. 16 p. 509 (und bereits bei BRUNS) gedruckt: *Rescripsi. Recognovi. Signa*. Hier ist das Wort *signa* vom Graveur für die auf seiner Vorlage befindlichen, die Abschrift beglaubigenden Siegel gesetzt. Unklar ist auch die weitere Bemerkung, «FIRA I 59 distinguishes *in consilio fuerunt* from *signatores* in a proconsul's edict of A. D. 69» (a. O. 90 Anm. 23). In diesem Fall ging der Text des Originals bis einschließlich der (nicht vollständig erhaltenen) Namen der Mitglieder des Consiliums (vgl. das Dekret des Cn. Pompeius Strabo, RICCOBONO, FIRA I<sup>2</sup>, Nr. 17, p. 166). Die dem Graveur vorliegende Abschrift aus dem *codex ansatus* des L. Helvius Agrippa trug außerdem die Namen der sie beglaubigenden *signatores*; sie wurden auf die Tafel mitübertragen. Auch die auf der Tafel von Banasa wiedergegebene Abschrift aus dem kaiserlichen *commentarius* bedurfte, um rechtswirksam zu sein, der Garantie ihrer Rechtmäßigkeit durch Zeugen, die dafür mit ihren Siegeln bürgten (zu den Vorgängen des *describere* und *recognoscere* sowie zu der Funktion der Siegelung alles Nötige bei H. NESSELHAUF, CIL XVI, p. 107 f.), und nichts spricht dagegen, daß die als *signatores* bezeichneten Personen eben dieses taten. Daraus, daß die Namen im Nominativ stehen, haben SESTON und EUZENNAT (CRAI 1971, 483) ihrerseits geschlossen, es könne sich nicht wie bei den Militärdiplomen um bloße Zeugen für die Richtigkeit der Abschrift handeln. Aber wenn auch die Angabe der Zeugennamen im Genitiv, zu verstehen als Angabe der Besitzer der

war der dritte Textabschnitt auf der Tafel von Banasa wiederum eine Abschrift; diese wird aber nicht als *exemplum* bezeichnet.

Aus dem bisher Erörterten ergibt sich, daß der Urheber der Tafel von Banasa eine Person oder eine Institution gewesen sein muß, der Dokument III (die in Rom beglaubigte Abschrift aus dem *commentarius civitate donatorum*) im Original sowie die Dokumente I und II (die beiden Kaiserreskripte) in Abschrift vorlagen. Dabei ist der Zusammenhang der drei Stücke untereinander für die Frage nach dem Urheber von ausschlaggebender Bedeutung. Denn gewiß war Dokument III, die Abschrift aus dem *commentarius civitate donatorum*, über den Statthalter an den oder die Betroffenen gelangt, und es ist deshalb nicht auszuschließen, daß man in der Kanzlei des Statthalters eine Abschrift der Abschrift angefertigt hat. Im Besitz des Textes konnte der Prokurator Vallius Maximianus also sehr wohl sein. Die Annahme, seine Kanzlei habe eine Dokumentenzusammenstellung verfertigt, auf der diese – angenommene – Abschrift nicht, die Texte zweier an Statthalter gerichteter Kaiserreskripte aber ausdrücklich jeweils als *exemplum* bezeichnet worden wären, ergibt aber keinen Sinn.

Für eine andere Annahme – und wie ich meine, nur für sie – läßt sich hingegen ein guter Sinn finden: Danach war der in Dokument III genannte Aurelius Iulianus der Initiator sowohl der Textzusammenstellung als auch der in irgendeiner Art öffentlichen (s. u.) Anbringung.<sup>7</sup> Als Ehemann bzw. Vater der von der Bürgerrechtsverleihung betroffenen Personen muß er im Besitz von Dokument III, der in Rom hergestellten Abschrift aus dem *commentarius civitate donatorum*, gewesen sein. Daß er außerdem über *exempla* der Dokumente I und II verfügte, läßt sich mindestens plausibel machen:

An Statthalter ergangene Kaiserreskripte, die sich mit Angelegenheiten einer anderen Person oder Personengruppe befassen, sind häufig – wenn nicht stets – so formuliert worden, daß sie über den formalen Adressaten hinaus in eben jener betroffenen Person oder Personengruppe einen indirekten Adressaten besaßen, und sie sind aus ebendiesem Grund von dem jeweiligen Empfänger des Briefes dem indirekten Adressaten in Abschrift zugänglich gemacht worden.

---

Siegel, die häufigere ist, so gibt es doch auch Beispiele für eine andere Vorstellung: Vgl. außer den CIL XVI p. 197 genannten Militärdiplomen vor allem die Formulierung der Inschrift CIL III 411 = ILS 338 = RICCOBONO, FIRA I<sup>2</sup>, Nr. 82, p. 436: Ἐσφαγίσθη ἐν Ῥώμῃ ... παρήσαν ... (es folgen sieben Namen im Nominativ). Ein *signatum est* ... *adfuertunt* ... muß man auch bei den Namen auf der Tafel von Banasa ergänzen. Auffällig ist freilich, daß es sich um bekannte Personen höchsten Standes handelt, die SESTON und EUZENNAT einleuchtend als «une sorte de Haut-Comité ad hoc pour l’Afrique» bezeichnet haben (CRAI 1971, 484 f.; vgl. auch SHERWIN-WHITE a. O. 90 Anm. 22). Eben der von der Routine abweichende Vorgang erklärt m. E. aber auch, warum Mitglieder dieses Consiliums als *signatores* für die am selben Tag wie die Originaleintragung in den *commentarius* erfolgte Abschrift fungierten.

<sup>7</sup> Diese Möglichkeit wird auch bei SESTON-EUZENNAT kurz gestreift, aber ohne Angabe von Gründen verworfen: CRAI 1971, 477.

Sehr deutlich zeigt sich das z. B. in der von der Stadt Tyra veröffentlichten Inschrift RICCOBONO, FIRA I<sup>2</sup>, Nr. 86. Sie enthält einen vom Statthalter an die Stadt gerichteten Brief (der, weil im Original vorliegend, ohne den Zusatz *exemplum*, vielmehr mit voller Einleitungs- und Schlußformel wiedergegeben ist), in dem dieser die Stadt darauf hinweist, daß das an ihn ergangene kaiserliche Schreiben für die Stadt von Bedeutung und deshalb von ihr mit entsprechender Reaktion zu bedenken sei, und enthält weiter mindestens zwei kaiserliche Reskripte (an Statthalter und Prokurator), von denen das vollständig erhaltene als *exemplum* bezeichnet ist. Ein weiteres Beispiel für diese Praxis ist der Brief des Avidius Quietus an die Stadt Aezani (CIL III 355 u. 7003 = ABBOTT-JOHNSON 82), dem er einen Brief Hadrians an sich sowie seinen Briefwechsel mit dem Prokurator Hesperus in Abschrift beifügt, da der Inhalt dieser Schreiben die Stadt betrifft. In bezug auf eine Privatperson läßt sich ein analoger Vorgang am Fall des Philosophen Flavius Archippus beobachten: Als Plinius während seiner Amtszeit in Bithynien mit einer Klage gegen ihn befaßt wird, kann Flavius Archippus zwei an Statthalter gerichtete Kaiserreskripte vorweisen, die sich mit seiner Person befassen.<sup>8</sup> Man darf sicher annehmen, daß sie ihm deswegen von den betreffenden Statthaltern in Abschrift mitgeteilt worden waren. Angesichts einer solchen Praxis erscheint es nur folgerichtig anzunehmen, der Prokurator Vallius Maximianus habe dem *Aurelius Iulianus, princeps Zegrensiensium*, eine Abschrift des von M. Aurel und Commodus an ihn selbst gerichteten Briefes zugehen lassen, da darin die Fürsprache seines Vorgängers erwähnt wird und die kaiserlichen Motive, dem Gesuch stattzugeben, erläutert werden. Für Dokument I ist die Zusendung einer Abschrift an den darin genannten *Iulianus* erst recht anzunehmen: Die Formulierungen dieses Briefes waren nur sehr vordergründig für den Prokurator Coiiedius Maximus bestimmt, weit bedeutungsvoller mußten sie für den Petenten *Iulianus* und seine Umgebung sein, und sicher sollten sie in eben dieser Umgebung auch wirken, d. h. diejenigen erreichen, denen das Vorbild des *Iulianus* zur *aemulatio* empfohlen wurde.<sup>9</sup>

War, wie SESTON und EUZENNAT sicher zu Recht angenommen haben,<sup>10</sup> der im ersten Dokument genannte Zegrener *Iulianus* der Vater des im zweiten gemeinten und im dritten genannten *Aurelius Iulianus* (dieser mithin mit dem in Dokument I genannten Sohn *Iulianus* identisch), dann konnte dieser – mochte sein Vater noch am Leben sein oder nicht – zu dem seinem Vater übermittelten Schreiben sehr wohl Zugang haben und konnte es, nachdem er selbst Anlaß zweier Dokumente der kaiserlichen Kanzlei geworden war, mit diesen zusammen zu der Textvorlage der Tafel von Banasa vereinigen.

<sup>8</sup> Plin. ep. 10, 58.

<sup>9</sup> Hingegen konnte der Text unter der Bevölkerung der alten Kolonie Banasa kaum den Zweck einer «propagande pour la citoyenneté» erfüllen (SESTON-EUZENNAT, CRAI 1971, 477).

<sup>10</sup> CRAI 1971, 479 f.

Bleibt zu fragen, warum er es tat, und bleibt zu klären, ob die Zusammenstellung der Texte wirklich nur als «dossier de naturalisation» verstanden werden kann und dann als unvollständig angesehen werden muß, oder ob sich eine irgendwie geartete Einheit in der Zusammenstellung der Texte ermitteln läßt.

Ich sehe das Motiv für die Publikation und – daraus folgend – die innere Einheit der Textzusammenstellung in dem Wunsch des Aurelius Iulianus, die ihm vom Kaiser und seinen Repräsentanten gezollte ehrenvolle Beachtung zu dokumentieren.

Betrachtet man die Dokumente der Tafel von Banasa unter dem genannten Gesichtspunkt vom jüngsten zum ältesten hin, dann sagen sie folgendes aus: Im Jahre 177 n. Chr. wurde die in einem Libellus vorgebrachte Bitte des Aurelius Iulianus – *rog(atu) Aureli Iuliani principis Zegrensiū per libellum* –, seine Frau und seine Kinder mit dem römischen Bürgerrecht zu bedenken, von Marc Aurel und Commodus positiv beschieden.<sup>11</sup> Hier wie in anderen Fällen<sup>12</sup> waren die eigentlichen Empfänger des *beneficium* dem Kaiser unbekannt und erhielten das Bürgerrecht nicht um ihrer eigenen Verdienste willen, sondern wegen der Bedeutung dessen, der die Bitte ausgesprochen hatte. Seine Rolle wird nicht zuletzt dadurch deutlich, daß er in dem kaiserlichen *commentarius* namentlich und in der Funktion des Antragstellers aufgeführt war.<sup>13</sup> So betrachtet ist das Dokument III mehr als nur der Bürgerrechtsnachweis für Faggura und ihre Kinder: Es ist auch ein Beweis der vom Kaiser dem Antragsteller Aurelius Iulianus eingeräumten Beachtung und Bedeutung. Sie wird ebenfalls in dem von Marc Aurel und Commodus an den Prokurator Vallius Maximianus gerichteten Brief bezeugt. Außer der Unterstützung des Epidius Quadratus werden darin als bestimmend für die positive Bescheidung des Gesuchs genannt *ipsius* (sc. *principis gentium Zegrensiū*) *merita et exempla quae allegat*. War der Auswahl Gesichtspunkt für die auf der Tafel von Banasa vereinigten Dokumente wirklich die vom Kaiser dem Aurelius Iulianus gezollte Beachtung, dann gehörte ein kaiserliches Schreiben, in dem ihm *merita* zugeschrieben wurden, gewiß in die Sammlung hinein.<sup>14</sup>

Die Aufnahme des Dokuments I schließlich erklärt sich m. E. daraus, daß nach den Worten des zweiten Briefes außer den *merita* des *princeps Zegrensiū* auch die von ihm angeführten *exempla* eine Rolle bei der kaiserlichen Entscheidung ge-

<sup>11</sup> Offenbar war *rogare* der übliche Terminus für Anträge bzw. Bitten solcher und ähnlicher Art; vgl. die Anträge auf Bürgerrechtsverleihung Cic. ad fam. 13, 36 u. Plin. ep. 10, 5 u. 104; in einem anderen Zusammenhang die Bitte der Plotina an Hadrian CIL III 12282 Z. 6 = ILS 7784, Z. 7 = RICCOBONO, FIRA I<sup>2</sup>, Nr. 79, p. 431, Z. 7.

<sup>12</sup> Vgl. die in Anm. 11 genannten Beispiele.

<sup>13</sup> Hinzu kam freilich die Unterstützung des Gesuchs durch den amtierenden Prokurator, die ebenfalls im *commentarius* notiert ist: *suffragante Vallio Maximiano per epistulam*.

<sup>14</sup> Die *merita* standen sicher in einem Zusammenhang mit denjenigen Vorgängen, im Verlauf derer Aurelius Iulianus vom Sohn eines der *primores Zegrensiū* zum *princeps* dieser Gentes aufgestiegen war und von denen der Kaiser durch die Berichte seiner Prokuratoren, darunter des Epidius Quadratus und des Vallius Maximianus, unterrichtet worden war; vgl. SESTON-EUZENNAT, CRAI 1971, 4757.

spielt hatten. Das nächstliegende – und möglicherweise zugleich einzige – Beispiel, das Aurelius Iulianus zugunsten seines Gesuchs anführen konnte, mußte ja das seines Vaters mit seiner Familie sein. Indem Aurelius Iulianus den Brief der Kaiser Marc Aurel und Verus, in dem die Begründung der positiven kaiserlichen Entscheidung über den Libellus des ersten Iulianus zu lesen war, mit unter die auf der Tafel von Banasa vereinigten Dokumente aufnahm, bewies er einmal, daß er tatsächlich auf ein eindringliches Exemplum hatte hinweisen können, zugleich aber wies er sich damit als Angehöriger einer Familie aus, deren *merita* bereits in der vorangegangenen Generation von den Kaisern ausdrücklich und ausführlich vermerkt worden waren.

Der Auszug aus dem *Commentarius* in Rom, mit dem dem ersten Iulianus und seiner Familie die Verleihung des römischen Bürgerrechts ebenso dokumentiert worden sein muß, wie es für die Familie des zweiten durch die Tafel von Banasa bezeugt ist, hätte unter dem Gesichtspunkt der kaiserlichen Gunst gegenüber Aurelius Iulianus nichts Neues und Weiteres erbringen können. Er hätte lediglich die Tatsache seines Bürgerrechts öffentlich bezeugen können – was für jemanden, der seit neun Jahren einen römischen Namen trug und selbst seiner Familie das Bürgerrecht hatte vermitteln können, in dem betreffenden Zeitpunkt wohl überflüssig erscheinen konnte. Es ist also durchaus verständlich, daß er auf der Tafel von Banasa nicht mitaufgeführt ist.

Mit dieser Überlegung muß nun freilich die Frage verknüpft werden, wo überhaupt die Tafel gehangen haben kann und wer sie lesen sollte. Da der Fundort der Tafel in der Nähe des Forums von Banasa liegt, haben SESTON und EUZENNAT angenommen, die Tafel stamme vom Forum, möglicherweise aus der Curia.<sup>15</sup> Die von ihnen als Parallele herangezogene, von Cicero erwähnte Inschrift aus der Curia von *Thermae*<sup>16</sup> war freilich eine Ehreninschrift, mit der sich die Tafel von Banasa nicht vergleichen läßt. Da ich außerdem Aurelius Iulianus als deren Urheber und damit ihren privaten Charakter für erwiesen halte, scheidet m. E. die Curia oder das Forum von Banasa als ursprünglicher Aufstellungsort aus. Es bleiben dann, soweit ich sehe, nur zwei plausible Möglichkeiten für den Anbringungsort der Tafel übrig: Die eine wäre, daß Aurelius Iulianus, über dessen Beziehung zur Kolonie Banasa wir leider nichts wissen, in Banasa ein Haus besaß, in dem er die Tafel für sich und mehr wohl noch für Besucher aufgehängt hatte. Nicht unmöglich und dem Fundort vielleicht noch angemessener erscheint mir auch der andere Gedanke, Aurelius Iulianus habe in der Nähe des Forums ein Gebäude oder Teile eines solchen gestiftet. Sein Name als der des Stifters müßte dann irgendwo an oder in dem Gebäude zu lesen gewesen sein, und die Tafel, der Ehre des Stifters dienend, hätte in einem

<sup>15</sup> CRAI 1971, 469, Anm. 1.

<sup>16</sup> Cic. Verr. act. II 2, 46, 112: *Estne Sthenius is . . . cuius de meritis in rem publicam Thermitanorum Siculosque universos fuit aenea tabula fixa Thermis in curia in qua publice erat de huius beneficiis scriptum et incisum.*

erkennbaren Zusammenhang damit gestanden.<sup>17</sup> In beiden Fällen müssen die Bewohner der Kolonie die Adressaten und potentiellen Leser der Textzusammenstellung gewesen sein – nicht freilich, wie SESTON und EUZENNAT meinten, um etwas über die Bürgerrechtspolitik der Kaiser den berberischen Fürsten gegenüber zu erfahren,<sup>18</sup> sondern, wie ich meine, um genötigt zu werden, die Bedeutung des Neurömers Aurelius Iulianus zur Kenntnis zu nehmen. Sie sollten in ihm nicht einen Angehörigen der unruhigen, potentiell feindlichen Berberstämme am Rande der römischen Welt<sup>19</sup> sehen, sondern ihn anerkennen als eine Persönlichkeit, die weit eindrucksvoller als jeder normale Koloniebürger im Schein der kaiserlichen Gunst stand und damit Anspruch auf Respekt und Anerkennung hatte.

Wenn nun die Tafel von Banasa auch nicht als – vollständiger oder unvollständiger – dossier de naturalisation verstanden werden kann, so bleibt sie doch von der Art der Textzusammenstellung her ein singuläres Stück, zu dem wir keine genaue Parallele kennen. Dennoch ist es nicht müßig zu fragen, ob es einen irgendwie gearteten Typus von Inschriften gibt, dem sich die Tafel von Banasa zuordnen ließe. Die Antwort fällt dann positiv aus, wenn man den Typus nicht vom Inhalt der Inschriften her zu bestimmen versucht, sondern ihn konstituiert findet durch das Motiv des privaten Urhebers, Ehrungen von seiten des Kaisers oder anderer übergeordneter Instanzen zu sammeln und sich durch ihre öffentliche Präsentation der eigenen Umwelt gegenüber zu profilieren. Es läßt sich dann eine ganze Reihe von Parallelen beibringen, die bei allen Unterschieden im einzelnen doch eine zusammengehörige Gruppe bilden. In einer Untersuchung über die an einen Claudianus gerichteten Trajansbriefe aus Pessinunt<sup>20</sup> hat W. H. BUCKLER sie folgendermaßen skizziert: «I es inscriptions de ce genre ne se trouvent que près du domicile de la personne qui s'en flattait; là où il était connu, elles imposaient; ailleurs, elles auraient manqué d'effet». Als weitere Beispiele nennt er die aus Sardis stammende Inschrift IGR IV 1756 = Sardis VII, 1, 8, die außer Ehrenbeschlüssen der Stadt Sardis und des Koinon von Asien für Menogenes von Sardis auch einen Brief des Augustus enthält, in dem Menogenes unter den sardischen Gesandten genannt wird; ferner die Inschrift vom Mausoleum des Opramoas von Rhodiapolis in Lykien (IGR III 738), auf der im Anschluß an die Ehrenbeschlüsse des lykischen Koinon und einzelner seiner Städte eine Reihe von Briefen des Antoninus Pius sowie verschiedener Statthalter aufgezzeichnet sind. Auch von ihnen ist keiner an Opramoas persönlich gerichtet, aber alle betreffen die für ihn beschlossenen Ehrungen und wurden deshalb als Zeugnisse allerhöchster Beachtung von Opramoas auf seinem Grabmal angebracht.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Die dritte denkbare Möglichkeit, daß die Platte zu einem Grabbau gehört haben könnte, scheidet wegen der Lage des Fundortes wohl aus.

<sup>18</sup> Vgl. oben Anm. 9.

<sup>19</sup> Vgl. SESTON-EUZENNAT, CRAI 1971, 474 ff.

<sup>20</sup> W. H. BUCKLER, Les lettres impériales de Pessinonte, Revue de Philologie Sér. 3, 11, 1937, 105 ff., bes. 109 mit Anm. 3.

<sup>21</sup> Unter den auf der Inschrift von Rhodiapolis vereinigten Dokumenten befindet sich

Die von BUCKLER angeführten Beispiele lassen sich aber noch vermehren. Von einer Grabstätte stammt auch die den Seleukos von Rhosos betreffende Inschrift, deren Aufzeichnung man deshalb dem Seleukos selbst zuschreiben darf.<sup>22</sup> Auf ihr sind außer dem Dokument über das Bürgerrecht und weitere Privilegien des Seleukos drei Briefe Octavians an die Stadt Rhosos aufgeführt. Der sardischen Inschrift gleicht ferner die große, vielleicht ebenfalls von einem Mausoleum stammende Inschrift aus Acraephia in Boeotien, IG VII 2711, die verschiedene Dokumente über Ehrungen für Epaminondas aus Acraephia enthält, darunter einen Brief Caligulas, in dem Epaminondas als Gesandter genannt wird. Die Schlußbemerkung der Inschrift, wonach die Ehrenbeschlüsse der übrigen Städte aus Platzmangel nicht mitaufgezeichnet worden seien, spricht jedenfalls für einen privaten Urheber der Inschrift, eben Epaminondas selbst. Ebenso ist die Inschrift mit den Ehrungen für Iason von Cyanae in Lykien, IGR III 704, wohl auf Iason selbst zurückzuführen und war möglicherweise ebenfalls an einem Grabmal angebracht. Sie enthält einen Brief des Antoninus Pius, in dem die Ehrungen für Iason bestätigt wurden. Privatens Ursprungs ist ferner die Aufzeichnung des Nerobriefes an Menophilus von Aezani auf einer Marmortafel, IGR IV 561 = OGI 475.<sup>23</sup> Schließlich erlaubt die ungewöhnliche und sicher nicht originale Eingangsformel des Briefes der Kaiser Septimius Severus und Caracalla an die Smyrnaer (IGR IV 1402 = DITT., Syll.<sup>3</sup> 876 = ABBOTT-JOHNSON 127)<sup>24</sup> die Vermutung, daß auch in diesem Fall die Veröffentlichung des Textes auf die Initiative eines Privaten, nämlich des vom Inhalt des Briefes betroffenen Sophisten Claudius Rufinus zurückzuführen ist.

Hat man einmal erkannt, daß die Aufzeichnung der Tafel von Banasa auf den Zegreuser Aurelius Iulianus selbst zurückgeht, dann läßt sich bei aller sonstigen Unvergleichbarkeit im Hinblick auf das Motiv ihres Urhebers also doch Vergleichbares zeigen.<sup>25</sup>

---

eines, von dem aus sich eine zusätzliche Parallele zu der Aufzeichnung des Aurelius Iulianus in Banasa ziehen läßt: Brief X enthält die Mitteilung, daß der Vater des Opramoas für den zweiten Sohn die Kosten der Priesterstellung übernehmen wird, sagt also nichts direkt über die Person des Opramoas aus, wohl aber etwas über Rang und Haltung seiner Familie und damit indirekt doch über ihn, so wie das erste Kaiserreskript der Tafel von Banasa den Aurelius Iulianus als Glied einer Familie zeigt, die vor seiner eigenen Aktivität vom Kaiser Beachtung und Hervorhebung erfahren hat.

<sup>22</sup> RICCOBONO, FIRA I<sup>2</sup>, Nr. 55, p. 308 ff., wegen des Dokumentes über die Bürgerrechtsverleihung auch bei SESTON und EUZENNAT angeführt (CRAI 1971, 477).

<sup>23</sup> Dazu DITTENBERGER a. O.: «Partem praeascriptorum deesse . . . observat Waddington . . . Sed utrum haec omnino in dextra versus primi parte interciderint, an Menophilus ipse, cum litteras lapidi incidendas curaret praescripta in brevius contraxerit vix discernas.»

<sup>24</sup> Οἱ θεϊότατοι ἀποτογράτορες Σεουήρου καὶ Ἀντωνεῖνος καίσαρες Σμυρναῖοις.

<sup>25</sup> Auch CIL VIII 2728 = ILS 5795, die Grabinschrift des Librators Nonius Datus, der zwar keinen Kaiserbrief, sondern nur Schreiben provinzieller Autoritäten anzuführen hat, läßt sich dann hier einordnen. Nonius Datus ist übrigens, soweit man sehen kann, der einzige, der sein Motiv naiv und direkt ausspricht: *ut lucidius labor meus circa duc. hoc Saldense pareret, aliquas epistulas subieci.*

